

Pestalozzischule Büttelborn Grundschule des Kreises Groß-Gerau



GD Bildung und Kultur
Programm für lebenslanges Lernen



24.09.21

Liebe Eltern,

da sich einiges in der Verfahrensweise im Umgang mit positiven Testergebnissen und den daraus resultierenden Maßnahmen geändert hat, möchte ich Sie alle heute auf diesem Wege darüber informieren.

Zeigt sich ein positives Testergebnis im Zuge der Selbsttests in der Schule, werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- Die Schule meldet dem zuständigen Gesundheitsamt jeden positiven Test (auch Antigentest). Das positiv getestete Kind muss daraufhin einen PCR-Test durchführen lassen und sich absondern. Teststellen sind unter www.corona-test-hessen.de abrufbar. Die unmittelbaren Sitznachbarn werden für den laufenden und den folgenden Schultag bis zu einer Entscheidung des Gesundheitsamts vom Präsenzunterricht entbunden mit der Folge, dass sie am Präsenzunterricht nicht teilnehmen; dies gilt grundsätzlich nicht für vollständig Geimpfte und Genesene.
- Wird durch PCR-Test die Infektion bestätigt, beträgt die Dauer der Absonderung 10 Tage ab dem Zeitpunkt des Schnelltests. Eine Verkürzung ist möglich, sobald dem zuständigen Gesundheitsamt ein PCR-Test vorgelegt wird, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 mehr vorliegt; die Testung darf frühestens am siebten Tag nach Feststellung der Infektion vorgenommen werden.
- Im Falle einer mittels PCR-Test bestätigten SARS-CoV-2 Infektion prüft das Gesundheitsamt die Gegebenheiten vor Ort. Hierzu stellt die Schule dem Gesundheitsamt die ausgefüllte Checkliste samt einem Sitzplan sowie die Namen und Adressen der unmittelbaren Sitznachbarn zur Verfügung.
- Die Absonderung ganzer Klassen oder Kurse kommt regelmäßig nicht in Betracht. Die Anordnung der Absonderung von engen Kontaktpersonen (insbesondere Sitznachbarn) ist mit der Möglichkeit zu verbinden, die Absonderung durch Vorlage eines Testergebnisses zu beenden, das nachweist, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Die Testung darf frühestens am fünften Tag nach dem letzten Kontakt zur infizierten Person durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung vorgenommen werden.
- Eine Quarantänisierung von vollständig geimpften oder genesenen Personen ohne Symptome unterbleibt entsprechend den Empfehlungen des RKI.
- Die Absonderung nach § 7 Abs. 1 Satz 3 CoSchuV für Schülerinnen und Schüler als Hausstandsangehörige einer infizierten Person dauert regelmäßig 10 Tage und kann mit der Maßgabe verkürzt werden, dass die Testung mit einem professionellen PoC-Antigentest frühestens am fünften Tag der Absonderung erfolgen darf.

(Corona Schutzverordnung – konsolidierte Lesefassung:

https://www.hessen.de/sites/default/files/media/lf_coschuv_stand_16.09.21.pdf

Kommentierte Lesefassung der Corona Schutzverordnung:

https://www.hessen.de/sites/default/files/media/21-09-17_auslegungshinweise_coschuv.pdf)

Sollte in der Klasse Ihres Kindes ein bestätigter positiver Fall auftreten, werden Sie von der Schule informiert. Jeder positive Fall bedingt, dass für die Klasse eine 14 tägige Maskenpflicht am Sitzplatz wieder gilt und die Kinder sich in diesem Zeitraum täglich testen müssen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung, bleiben Sie gesund.

Herzliche Grüße

Nicole Jopp

Konrektorin